

Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Satzungstext 2006	Entwurf der Änderungssatzung für 2007	Begründung
Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis in seinem Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004 und 21.12.2005 geändert.	Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 20.12.2001, 20.12.2002, 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005 und 14.12.2006 geändert.	Redaktionelle Änderung Letzte Kreistagssitzung in diesem Jahr

§ 6 Absatz 1 § 6 Gebührensatz	§ 6 Absätze 1 erhält folgende Fassung § 6 Gebührensatz	
(1) Grundpreis – a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 108,00 € – b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 80,28 €	(1) Grundpreis – a) Der Grundpreis beträgt je Privathaushalt einheitlich 118,20 € – b) Der Grundpreis beträgt je Gewerbebetrieb einheitlich 87,36 €	Begründung siehe Vorlage

§ 6 Absatz 3 § 6 Gebührensatz	§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung § 6 Gebührensatz	
(3) Der Kaufpreis für einen 70-Liter-Beistellsack (Restmüll) beträgt 3,00 Euro.	(3) Der Kaufpreis für einen 70-Liter-Beistellsack (Restmüll) beträgt 3,10 €	Durch den Anstieg der Rohstoffpreise ist der Einkaufspreis gestiegen.

§ 6 Absatz 4 § 6 Gebührensatz	§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung § 6 Gebührensatz	
(4) Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 25,00 Euro.	(4) Werden diese Leistungen, sofern sie nicht im Grundpreis enthalten sind, in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr je Inanspruchnahme 28,00 Euro.	Die gestiegenen Abfallmengen (z.B. knapp 20% mehr Sperrmüll) mit den vertraglichen Preisanpassungen führen zu einer Erhöhung.

§ 9	§ 9 erhält folgende Fassung	
§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft	Diese Satzung tritt am 1.1.2007 in Kraft.	Anpassung